

## Kurzinfo Corona-Pandemie

---

# Überblick Corona-Hilfsprogramme Bund / NRW

Die Bundesregierung hat verschiedene Corona-Hilfsprogramme seit März 2020 zur Unterstützung von der Pandemie betroffene Betriebe, auch L+F Betriebe, und Solo-Selbstständige zur Abmilderung der Umsatzeinbußen aufgestellt. Diese Bundesprogramme wurden teilweise durch NRW-Landesprogramme aufgestockt. Nachfolgend eine Übersicht über die verschiedenen Hilfsprogramme.

### NRW-Soforthilfe

Der Förderzeitraum umfasste die Monate **März, April, Mai**. Antragsberechtigt waren Unternehmen und Solo-Selbstständige bis zu 50 Beschäftigten. Die NRW-Soforthilfe konnte in Höhe von 9.000,- €, 15.000,- € oder 25.000,- € beantragt werden. Derzeit wird vom Land NRW geprüft, ob die Unternehmen, die Gelder erhalten haben, auch die Förderbedingungen erfüllen.

### Corona-Überbrückungshilfe I (Bund)

Unternehmen und Solo-Selbstständige konnten bundesweit für die Fördermonate **Juni, Juli und August 2020** die Überbrückungshilfe I beantragen. Grundvoraussetzung war ein Umsatzrückgang der Monate April und Mai 2020 von mindestens 60 % im Vergleich zu den Monaten April und Mai 2019. Es wurden 40 bis 80 % der Fixkosten der Monate Juni bis August 2020 gefördert.

### Corona-Überbrückungshilfe II (Bund)

Unternehmen und Solo-Selbstständige können für den Förderzeitraum **September bis Dezember 2020** einen Zuschuss in Höhe von 40 bis 90 % von den Fixkosten erhalten. Die Antragsfrist endet am 31. Januar 2021. Die Grundvoraussetzung ist ein Umsatzrückgang der Monate April bis August 2020 von mindestens 30 % gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum 2019. Alternativ sind die Voraussetzungen ebenfalls erfüllt, wenn in zwei zusammenhängenden Monaten von April bis August 2020 der Umsatz zum Vorjahreszeitraum 2019 um 50 % zurückgegangen ist.

### Corona-Überbrückungshilfe-Plus (NRW)

Die Landesregierung NRW hat ein Förderprogramm für den Unternehmerlohn in Höhe von 1.000,- € pro Monat angeboten. Die Beantragung erfolgt im Rahmen der Überbrückungshilfe I & II und kann zusätzlich beantragt werden. Die Überbrückungshilfe-Plus kann für den privaten Lebensunterhalt verwendet werden.

---

*Fortsetzung siehe Rückseite*

## **Corona-Novemberhilfe (Bund)**

Die Novemberhilfe können direkt vom November-Lockdown betroffene Unternehmen und Solo-Selbstständige in Anspruch nehmen. Direkt betroffen sind Unternehmen und Solo-Selbstständige, die durch den behördlichen Beschluss im November schließen müssen. Diese Unternehmen können 75 % ihres entgangenen Umsatzes vom Bund mittels der Novemberhilfe erhalten. Die Antragstellung ist ab sofort möglich. Die Beantragung muss von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder einem Rechtsanwalt über das Portal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie erfolgen.

## **Corona-Dezemberhilfe (Bund)**

Aufgrund der verlängerten behördlichen Schließung bis zum 20. Dezember 2020, wurde die Corona-Novemberhilfe als Corona-Dezemberhilfe verlängert. Die Bedingungen entsprechen der Novemberhilfe. Die Beantragung ist noch nicht möglich.

## **Corona-Überbrückungshilfe III (Bund)**

An die Überbrückungshilfe II wird sich ab **Januar 2021** die Überbrückungshilfe III anschließen. Die Beantragung und die Voraussetzungen wurden von der Bundesregierung noch nicht festgelegt.

## **Neustarthilfe (Bund)**

Die Neustarthilfe ist für **Dezember 2020 bis Juni 2021** vorgesehen. Solo-Selbstständige können, sofern keine Fixkosten in der Überbrückungshilfe III geltend gemacht wurden, einen Zuschuss in Höhe von 25 % des siebenmonatigen Referenzumsatzes 2019 erhalten, maximal 5.000,- €. Hierfür wird der durchschnittliche Monatsumsatz 2019 auf 7 Monate hochgerechnet. Die Neustarthilfe soll im Rahmen der Überbrückungshilfe III ab Januar 2021 beantragt werden.

## **Bürgschaftsprogramm der Landwirtschaftlichen Rentenbank (Bund)**

Antragsberechtigt sind Unternehmen der Landwirtschaft, einschließlich des Wein- und Gartenbaus, der Forstwirtschaft sowie der Fischerei und Aquakultur. Der durch die Corona-Pandemie entstandene Liquiditätsbedarf kann durch ein Darlehen ausgeglichen werden. Die Landwirtschaftliche Rentenbank übernimmt in der Regel 90 % der Bürgschaft. Die Laufzeit ist 4 oder 6 Jahre. Beantragt wird das Darlehen über die Hausbank.